

Resolution der Generalversammlung der SRG Bern Freiburg Wallis zur Erneuerung der SRG-Konzession

7. Mai 2026

Gestützt auf den Zweckartikel der Statuten, wonach sich die SRG Bern Freiburg Wallis (SRG BE FR VS) für die Gewährleistung eines modernen medialen Service public einsetzt und sich medienpolitisch engagiert, richtet die SRG BE FR VS folgende Resolution insbesondere an Bundesrat und Parlament.

Ausgangslage

Am 8. März 2026 haben das Schweizer Stimmvolk und alle Stände die Volksinitiative «200 Franken sind genug!» mit 61,9 Prozent Nein-Stimmen deutlich abgelehnt. Gleichwohl muss die SRG Sparmassnahmen ergreifen, da der Bundesrat an einer Senkung der Haushaltsabgabe (auf 312 Franken ab 2027 und auf 300 Franken ab 2029) sowie an einer weitgehenden Befreiung der Unternehmen von der Abgabepflicht ab 2027 festhält. Hinzu kommt, dass die derzeit provisorisch verlängerte SRG-Konzession erneuert und nach einer Vernehmlassung per 1. Januar 2029 in Kraft treten soll. Dies bringt zusätzliche Unwägbarkeiten für die SRG mit sich.

Bundesverfassung sowie Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) verstehen den medialen Service public als umfassenden Leistungsauftrag: Das SRG-Angebot soll zur Bildung, kulturellen Entfaltung, freien Meinungsbildung und Unterhaltung beitragen. Gestützt darauf konkretisiert und verlangt die geltende Konzession denn auch ein Angebot in den Bereichen Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Sport. Trotz dieser klaren gesetzlichen Grundlagen und des eindeutigen Volksvotums zugunsten der SRG fordert Medienminister Albert Rösti allerdings weiterhin, die SRG solle sich in der kommenden Konzessionsperiode stärker auf Information, Kultur und Bildung konzentrieren und ihr Angebot bei Sport und Unterhaltung einschränken.

Damit ist der Konflikt programmiert: Die Erneuerung der Konzession wird die zentrale medienpolitische Auseinandersetzung der nächsten Jahre sein.

Forderungen an den Bundesrat

Die SRG BE FR VS fordert, dass die neue Konzession die SRG ausdrücklich verpflichtet und befähigt, weiterhin ein Vollprogramm zu erbringen. Die SRG muss auch künftig in allen Sprachregionen ein umfassendes publizistisches Angebot in Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Sport erbringen. Reformen, Priorisierungen und Kooperationen sind möglich; nicht akzeptabel ist jedoch eine konzessionsrechtliche Verengung des Auftrags auf Information plus Randangebote und damit eine schleichende Aushöhlung des Service public. Sport und Unterhaltung sind kein Beiwerk, sondern Teil des öffentlichen Auftrags: Sie schaffen Reichweite und gemeinsame Öffentlichkeit, stärken kulturelle Sichtbarkeit und regionale Verbundenheit und tragen damit – gerade im föderalen, mehrsprachigen Kontext der Schweiz – zum nationalen Zusammenhalt und zur Präsenz der Regionen bei.

Die SRG BE FR VS ersucht den Bundesrat, die nachfolgenden Punkte bei der Ausgestaltung der neuen Konzession zu berücksichtigen und entsprechend umzusetzen:

1. Vollprogramm ausdrücklich sichern

Die Konzession muss den umfassenden Auftrag der SRG in Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Sport klar bestätigen. Eine materielle Herabstufung von Sport und Unterhaltung zu bloss subsidiären Restbereichen lehnt die SRG BE FR VS ab.

2. Regionale Verankerung stärken

Die Konzession muss die regionale Präsenz der SRG absichern. Dazu gehören Berichterstattung, Produktionsstandorte, kulturelle Sichtbarkeit und publizistische Nähe zu Kantonen und Regionen. Dabei handelt es sich wohlgerne um einen Verfassungsauftrag: Die Bundesverfassung verlangt ausdrücklich, dass die Bedürfnisse der Kantone berücksichtigt werden.

3. Föderale und sprachregionale Balance wahren

Die neue Konzession darf nicht zu einer faktischen Zentralisierung führen. Spar- und Fokussierungsvorgaben dürfen nicht zulasten der Fläche, der kleineren Märkte und der sprachregionalen Vielfalt umgesetzt werden. Dies gilt umso mehr, als der Bund die Mediengebühr selbst mit der Sicherung des medialen Service public in allen Sprachregionen begründet.

4. Öffentlichen Mehrwert statt reine Marktlogik definieren

Die Konzession soll den öffentlichen Mehrwert der SRG definieren, nicht bloss ihre Abgrenzung zu Privaten. Kooperationen mit privaten Medien sind sinnvoll, aber der Auftrag der SRG darf nicht auf das reduziert werden, was Private zufällig nicht anbieten. Ein solcher Ansatz würde dem verfassungsrechtlichen Leistungsauftrag widersprechen.

5. Digitale Handlungsfähigkeit erhalten

Die neue Konzession muss so ausgestaltet sein, dass die SRG ihren Auftrag auch unter veränderten Nutzungsgewohnheiten erfüllen kann. Ein Vollprogramm im 21. Jahrhundert umfasst nicht nur lineare Radio- und Fernsehangebote, sondern auch zeitgemässe publizistische Formate und Verbreitungsformen im digitalen Raum.

6. Finanzierung sichern

Vor dem Hintergrund des klaren Abstimmungsresultats und um den obigen Anforderungen gerecht zu werden, ist die SRG ausreichend zu finanzieren: Die Teuerung soll zuhanden der SRG per 2029 wieder vollständig ausgeglichen werden.

7. Unabhängigen und wahrheitssuchenden Journalismus garantieren

Die Konzession muss deutlicher als bisher einen unabhängigen Journalismus garantieren, der frei von politischem und wirtschaftlichem Druck ist und sich der Wahrheitsuche sowie einer kritischen Distanz gegenüber allen Machtzentren verpflichtet. Zusätzliche Kontrollinstanzen, die über die bestehende Ombudsstelle und die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) sowie deren Sanktionsmöglichkeiten hinausgehen (zum Beispiel Geldstrafen), lehnt die SRG BE FR VS kategorisch ab.